



Schritte zur Gottesdienstordnung in Verbundkirchengemeinden oder fusionierten Kirchengemeinden

„Kirchengemeinderat und Pfarrerinnen und Pfarrer leiten gemeinsam die Gemeinde. Getreu ihrem Amtsversprechen sind sie dafür verantwortlich, dass das Wort Gottes verkündigt und der Dienst der Liebe an jedermann getan wird.“ (§16 KGO)

Die Aufgabe auf dem Weg zu oder in einer Verbundkirchengemeinde bzw. fusionierten Kirchengemeinde besteht darin, (aus den Gottesdienstordnungen der beteiligten Kirchengemeinden) eine gemeinsame Gottesdienstordnung zu erarbeiten.

- Festlegung der Gottesdienstorte und Gottesdienstzeiten einschließlich der Kindergottesdienste und für alle Sonn- und kirchlichen Feiertage
- Festlegung der Tauf- und Abendmahlsgottesdienste

Bei der Formulierung ist darauf zu achten, dass in der Verbundkirchengemeinde/fusionierten Kirchengemeinde verlässlich Gottesdienst gehalten wird. Das heißt aber nicht, dass überall zur gleichen Zeit Gottesdienste stattfinden müssen. Gemeinsame Gottesdienste an einem Ort stärken das Zusammengehörigkeitsgefühl.

Ebenso gilt als Grundsatz, dass für jeden Gottesdienst einer Verbundkirchengemeinde bzw. einer fusionierten Kirchengemeinde ein Pfarramt zuständig sein muss. Welches Pfarramt für welche Gottesdienste zuständig ist (Kanzelrecht), wird in den Geschäftsordnungen der Pfarrämter festgelegt.

Die Gottesdienstordnung muss automatisch ablaufen können und für jeden Gottesdienst eine eindeutige Regelung vorsehen.

Bei einer Gottesdienstordnung in einer Verbundkirchengemeinde bzw. fusionierten Kirchengemeinde stellen sich folgende Fragen:

I. Erhebung

- Wie viele Gottesdienstorte gibt es?
- Welche Gottesdienstzeiten gab es bisher?
- Gibt es feste Traditionen von besonderen Gottesdiensten zu Anlässen in der Kommune, des Kirchenjahrs, der örtlichen Vereine?
- Gibt es Gottesdienste, die von einem Team mit Verantwortung eines Pfarramts vorbereitet werden?
- Wann fanden bisher die Taufgottesdienste statt?
- Wie oft und in welcher Form wurde das Abendmahl gefeiert?

II. Gottesdienstkonzeption und Modelle

Wie viele Gottesdienste können die Pfarrpersonen der Verbundkirchengemeinde bzw. fusionierten Kirchengemeinde im Rahmen ihres Dienstauftrages leisten? (100 % Dienstauftrag bedeutet 1 x im Monat predigtfrei; 50 % Dienstauftrag bedeutet 2 x im Monat predigtfrei; i.d.R. nicht mehr als zwei Gottesdienste pro Sonn- und Feiertag, Ausnahmen an Heiligabend und Ostersonntag mit drei Gottesdiensten möglich).

Die zuständige Pfarrperson muss die jeweiligen Gottesdienste nicht selbst halten. Im Rahmen des Kanzelrechts kann sie nach Vertretung suchen.



Bereits eingeführte Modelle:

- Doppeldienste mit versetzten Anfangszeiten
- Alternierende Gottesdienstorte
- Ein Hauptort mit regelmäßigem Gottesdienstangebot und Nebenort(e) mit Gottesdiensten in größeren Abständen

Einvernehmlich können Pfarrpersonen einen Kanzeltausch untereinander vereinbaren und einen gemeinsamen Predigtplan erstellen. Diese können von der Gottesdienstordnung abweichen, die aber im Konfliktfall verbindlich ist.

Mögliche Fragen

- Wie viele gemeinsame Gottesdienste soll es geben?
- Welche Gottesdienste sollen auf jeden Fall erhalten bleiben?
- Ist ein rollierendes System von Gottesdiensten vorstellbar?
- Wie könnten attraktive Gottesdienstangebote aussehen?
- Bietet sich für bestimmte Gottesdienstformen/Trauungen/Kinder- und Jugendgottesdienste der eine Gottesdienstort mehr an als der andere?
- Können die verschiedenen Gottesdienstorte unterschiedliche Profile haben oder haben sie diese bereits?
- Gibt es auch Gottesdienste am Samstag- oder Sonntagabend oder unter der Woche?
- ...

Beispiel

Kirchengemeinde Zillhausen

Kirchengemeinde Streichen

Kirchengemeinde Dürrwangen-Stockenhausen

Kirchengemeinde Frommern

Ausgangssituation Pfarrstellen

- Pfarrstelle Zillhausen, 100%, Aufhebung im PfarrPlan 2024
- Pfarrstelle Dürrwangen, 75%, Erhöhung auf 100% im PfarrPlan 2024. Die Pfarrstelle versieht die drei Kirchengemeinden Dürrwangen-Stockenhausen, Zillhausen und Streichen.
- Pfarrstelle Frommern, 100%

Ausgangssituation Gottesdienste

4 Predigtorte

Gottesdienstzeiten:

- 8:45 Uhr Zillhausen und Streichen im Wechsel – Pfarramt Zillhausen
- 9:30 Uhr Dürrwangen – Pfarramt Dürrwangen
- 10:00 Uhr Frommern – Pfarramt Frommern

Notwendige Veränderungen im PfarrPlan 2024

- 2 Pfarrstellen können die bisherigen Gottesdienstzeiten nicht abdecken. Die Rahmenbedingungen müssen überdacht werden. Denkbar ist es, mindestens einen gemeinsamen Gottesdienst im Monat zusammen zu feiern in den vier Kirchengemeinden.
- Als Grundlage sollte eine gemeinsame Gottesdienst-Konzeption erarbeitet werden, in der die gemeinsame Vision formuliert wird.

Denkbare Optionen:

Option 1: Gottesdienst am Sonntag an wechselnden Orten

Pfarramt	Dürrwangen			Frommern
Kirche in	Zillhausen	Streichen	Dürrwangen	Frommern
1. Sonntag im Monat	10.00 Uhr GD in Zillhausen, verantwortlich PA Dürrwangen			
2. Sonntag im Monat	10.00 Uhr GD in Zillhausen, verantwortlich PA Frommern			
3. Sonntag im Monat	10.00 Uhr GD in Dürrwangen, verantwortlich PA Dürrwangen			
4. Sonntag im Monat	10.00 Uhr GD in Zillhausen, verantwortlich PA Frommern			
5. Sonntag im Monat	10.00 Uhr GD in abwechselnd in allen 4 Kirchen			
	PA Dürrwangen und Frommern im Wechsel			

Option 2: 2 gemeinsame Gottesdienste im Monat und 4 Gottesdienste ebenfalls 2x im Monat
Pro Pfarramt ein predigtfreier Sonntag im Monat

Pfarramt	Dürrwangen			Frommern
Kirche in	Zillhausen	Streichen	Dürrwangen	Frommern
1. Sonntag im Monat	9.00 Uhr PA Dürrw.	9.00 Uhr PA Frommern	10.15 Uhr PA Dürrw.	10.15 Uhr PA Frommern
2. Sonntag im Monat	10.15 Uhr GD in Dürrwangen, PA Dürrwangen			
3. Sonntag im Monat	9.00 Uhr PA Frommern	9.00 Uhr PA Dürrw.	10.15 Uhr PA Frommern	10.15 Uhr PA Dürrw.
4. Sonntag im Monat	10.15 Uhr GD in Frommern, PA Frommern			
5. Sonntag im Monat	10.15 Uhr GD in abwechselnd in allen 4 Kirchen			
	PA Dürrwangen und Frommern im Wechsel			

**Option 3: 2 und 4 Gottesdienste am Sonntag im Wechsel, jeweils Doppeldienst
Pro Pfarramt ein predigtfreier Sonntag im Monat**

Pfarramt	Dürrwangen			Frommern
Kirche in	Zillhausen	Streichen	Dürrwangen	Frommern
1. Sonntag im Monat	9.00 Uhr PA Dürrw.	9.00 Uhr PA Frommern	10.15 Uhr PA Dürrw.	10.15 Uhr PA Frommern
2. Sonntag im Monat	----	9.00 Uhr PA Frommern	----	10.15 Uhr PA Frommern
3. Sonntag im Monat	9.00 Uhr PA Frommern	9.00 Uhr PA Dürrw.	10.15 Uhr PA Frommern	10.15 Uhr PA Dürrw.
4. Sonntag im Monat	9.00 Uhr PA Dürrw.	----	10.15 Uhr PA Dürrw.	----
5. Sonntag im Monat	10.15 Uhr GD in abwechselnd in allen 4 Kirchen			
	PA Dürrwangen und Frommern im Wechsel			

Die Gottesdienstordnung ist im Verbundkirchengemeinderat/Kirchengemeinderat zu erarbeiten und zu beraten. Sie wird dann vom Oberkirchenrat ggf. mit Veränderungen festgelegt.

Es empfiehlt sich, die Gottesdienstgemeinde, Organisten, Mesner, evtl. Chöre, Musikgruppen, Gottesdienstteams in angemessener Form zu beteiligen und anzuhören. Wenn weniger Gottesdienste im Jahr gefeiert werden, hat dies Auswirkungen auf die Arbeitszeitberechnung von MesnerInnen und evtl. Anstellungen von OrganistInnen.

Eine zu starke Zersplitterung in verschiedene Orte und Zeiten ist den Gemeindegliedern nur schwer zu kommunizieren und führt erfahrungsgemäß zu Enttäuschungen, wenn jemand vor verschlossenen Kirchentüren steht.

In der Landeskirche gibt es qualifizierte GottesdienstberaterInnen, die Kirchengemeinden bei der Erarbeitung von Gottesdienstkonzeptionen beraten können.

Kontakt: <https://www.fachstelle-gottesdienst.de/gottesdienstberatung-coaching/>

In den Materialien zum PfarrPlan2030 finden sich weitere Ausführungen zur Gottesdienstordnung.

Stand: 01.11.2024 (T. Förster, J. Helsen, J. Schneider, U. Vallon)